

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetz GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag

1 Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetz GmbH & Co. KG.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Sassendorf.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Gasverteilnetzes in Bad Sassendorf.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist ferner berechtigt, ihr Unternehmen ganz oder teilweise zu verpachten oder anderweitig an Dienstleister zu überlassen.

3 Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin - Komplementärin - ist die Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze Verwaltung GmbH mit Sitz in Bad Sassendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsbergunter HRB 9756. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Kommanditisten sind
 - 3.2.1 die Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage von Euro 749.000
 - 3.2.2 die innogy Netze Deutschland GmbH mit Sitz in Essen mit einer Kommanditeinlage von Euro 251.000
- 3.3 Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt 1.000.000 Euro. Der Anteil jedes Kommanditisten an der Hafteinlage ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Kommanditeinlage zum gesamten Kommanditkapital.

4 Gesellschafterkonten

Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

Kapitalkonto I,

Kapitalkonto II,

Verrechnungskonto

Verlustvortragskonto

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- 4.1 Auf dem Kapitalkonto I wird der Anteil des jeweiligen Kommanditisten an der Hafeinlage gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. Fehlbetrag, für das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I werden die über die Hafeinlage des jeweiligen Kommanditisten hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- 4.3 Die Kommanditeinlage ergibt sich aus Kapitalkonto I und Kapitalkonto II. Beide Kapitalkonten geben die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Kommanditisten an Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder und sind maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens.
- 4.4 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Tätigkeitsvergütungen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr einschließlich sonstiger Entnahmen zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Zinsstaffelmethode mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- 4.5 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.
- 4.6 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem

Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

- 4.7 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach Ziffer 6.5 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

5 Dauer, Geschäftsjahr

- 5.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit Gründung der Gesellschaft.

6 Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- 6.2 Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 6.3 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:
- 6.3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
 - 6.3.2 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;

- 6.3.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
 - 6.3.4 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Netzpacht-, Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahme- oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 291 ff. AktG) entsprechen.
 - 6.3.5 Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - 6.3.6 Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen oder sonstigen betrieblichen Versorgungszusagen sowie Einführung oder Änderung anderer freiwilliger betrieblicher Fürsorgeeinrichtungen;
 - 6.3.7 Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- (mit Ausnahme der Netzpacht) oder Leasingverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als Euro 25.000;
 - 6.3.8 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;
 - 6.3.9 Vereinbarungen mit Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind;
 - 6.3.10 Übereignung des von innogy Netze Deutschland eingebrachten Gasverteilnetzes im Falle einer Gas-Konzessionsvergabe an Dritte;
 - 6.3.11 alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen zu fassenden Gesellschafterbeschluss ausdrücklich vorbehält.
- 6.4** Die Komplementärin erstellt gemäß Ziffer 10 alljährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich eines unter den Gesellschaftern einvernehmlich abgestimmten Investitionsplans und legt diesen möglichst drei Monate, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern vor. Der Wirtschaftsplan sowie etwaige Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.5** Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher durch die Geschäftsführung veranlasster Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Sie erhält für ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine Vergütung von Euro 2.500 p. a., die am

Ende eines jeden Geschäftsjahres zahlbar ist. Aufwendersatz und Vergütung werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt.

- 6.6** Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die Regelungen in dieser Ziffer 6 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

7 Beschlüsse der Gesellschafter

- 7.1** Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

- 7.2** Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

- 7.3** Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über die in

- a) Ziffern 6.3.1 bis 6.3.4,
- b) Ziffern 6.3.9 bis 6.3.11,
- c) Ziffer 8.2.4 sowie
- d) Ziffer 21.1

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- 7.4** Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen, den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen auferlegen oder die Rechtsstellung der Komplementärin zu deren Nachteil verändern, bedürfen diese zusätzlich der Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters.

- 7.5** Den Gesellschaftern gewähren je ein Euro des eingezahlten Kommanditkapitals eine Stimme. Die Komplementärin hat unabhängig von ihrer Kapi-

talbeteiligung keine Stimmen. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

- 7.6 Die Vertreter der Gemeindewerke sind an die Beschlüsse des Gemeinderates Bad Sassendorf und seiner Ausschüsse gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW). Die Vorgaben des § 108 Abs. 6 GO NRW werden beachtet.

8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr, innerhalb der ersten acht Monate und im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, abzuhalten.

- 8.2 In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres soll Beschluss gefasst werden über:

8.2.1 die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme),

8.2.2 die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

8.2.3 die Ergebnisverwendung,

8.2.4 die Entlastung der Geschäftsführung.

- 8.3 Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich per einfachen Briefes, Telefax oder E-Mail an die letzte bekannte Postanschrift bzw. Telefaxnummer der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage; der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Gesellschafterversammlungen finden in Bad Sassendorf statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.

- 8.4 Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

- 8.5 Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehender Ziffer 8.4 bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veran-

lassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 9.1** Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von den Gemeindegewerken entsandter Vertreter.
- 9.2** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens achtzig (80) % der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.3** Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- 9.4** Die Kommanditisten werden in Gesellschafterversammlungen durch bis zu zwei legitimierte Personen vertreten, wobei jeder Kommanditist einen Vertreter als Stimmführer benennt. § 113 GO NRW ist für die von Kommunen unmittel- bzw. mittelbar zu entsendenden Vertreter zu beachten. Die Kommanditisten können sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Die Komplementärin kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter des Gesellschafters hat sich durch schriftliche Vollmacht, vorzulegen im Original, zu legitimieren.
- 9.5** Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von allen Geschäftsführern der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 9.6** Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Versammlungsleiters geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Versammlungsleiter der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb

von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird. Von einer Abhilfe durch den Versammlungsleiter sind die anderen Gesellschafter durch Übersendung einer geänderten Niederschrift zu informieren. Den anderen Gesellschaftern stehen im Hinblick auf die geänderten Inhalte der Niederschrift wiederum die Rechte aus dieser Ziffer 9.6 zu.

- 9.7** Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 9.5 beim jeweiligen Gesellschafter gerichtlich geltend gemacht werden. Wird die Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 9.6 geändert, so beginnt die Ausschlussfrist mit Zugang der final geänderten Niederschrift. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Fehler als geheilt.

10 Wirtschaftsplan

- 10.1** Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplan). Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 10.2** Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- 10.3** Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung regelmäßig über den Stand der Planerfüllung.

11 Jahresabschluss, Lagebericht

- 11.1** Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie müssen den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzie-

rung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen entsprechen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3. Ziffer 2 GO NRW einzugehen.

- 11.2** Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter zu veranlassen. Der Gemeinde Bad Sassendorf werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Die Gesellschaft wird zudem den Gesellschaftern die nach § 118 GO NRW erforderlichen Informationen und Nachweise insbesondere Jahresabschlüsse für die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 11.3** Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung Jahresabschluss und Lagebericht nebst Prüfungsbericht den Kommanditisten unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens eine Woche vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- 11.4** Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. (1) S. 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- 11.5** Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

11.6 Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

12 Ergebnisverteilung

12.1 Der Gewinn und Verlust, der sich nach Abzug der Zinsen der Gesellschafterkonten - sei es auch nur rechnerisch - ergibt, ist auf die Gesellschafter entsprechend ihrem eingezahlten Festkapital (= Kapitalkonto I) zu verteilen.

12.2 Die Einstellung eines anteiligen Betrages des Ergebnisses auf das gemeinsame Rücklagekonto bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

12.3 Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafteinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung (s. Ziffer 4.4).

13 Ergebnisverwendung, Entnahmen

13.1 Die Gesellschafter können die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem Verrechnungskonto jeweils nach Ankündigung mit einer Frist von sechs (6) Wochen verlangen.

13.2 Auszahlungen vom Verrechnungskonto können von den Gesellschaftern nur dann verlangt werden, wenn dieses Verrechnungskonto ein Guthaben zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufweist. Weitere Entnahmen oder Beschränkungen des Entnahmerechts sind nur aufgrund eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses möglich.

14 Ausgleich von Steuern

14.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbeson-

dere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gem. Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- 14.2** Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages und der Untergang eines Zinsvortrags gem. § 4 h Abs. 5 EStG. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages und des Untergangs eines Zinsvortrags ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- 14.3** Die abweichende Gewinnverteilung gem. Ziff. 14.1 und 14.2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

15 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

- 15.1** Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen - einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes - ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von

75 % der Stimmen erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam.

- 15.2** Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditeilen oder von Teilen von Kommanditeilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

16 Andienungspflichten

- 16.1** Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditeils oder eines Teils hiervon – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditeil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditeils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.
- 16.2** Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditeilen oder von Teilen von Kommanditeilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.
- 16.3** Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs mit Ausnahme des Kaufpreises, der sich gemäß Ziffer 16.5 berechnet, schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang des Andienungsschreibens und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.
- 16.4** Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Ziffer 16.1 zustehenden Erwerbsrechtes ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- 16.5** Der Kaufpreis für den zu veräußernden Kommanditeil richtet sich nach dem Unternehmenswert. Dieser wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten.

Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahmeerklärung durch den erwerbsberechtigten Kommanditisten einvernehmlich auf den Kauf-

preis einigen – ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Arnsberg bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung durch den Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Ziffer 16.5 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

- 16.6** Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der andienungsverpflichtete Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil oder einen Teil des Kommanditanteils innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß vorstehender Ziffer 15 für die Abtretung erforderliche Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

17 Kündigung

- 17.1** Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum Ablauf des Konzessionsvertrages über das Gasnetz Bad Sassendorf vom 24.10./26.10.2017, gekündigt werden.
- 17.2** Abweichend von vorstehender Ziffer 17.1 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gemäß § 723 Abs. 1 S. 2 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist.
- 17.3** Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. Kündigt die Komplementärin, so hat dies nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu geschehen. Eine Kündigung eines Kommanditisten ist nur wirksam, wenn der kündigende Kommanditist auf den gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.
- 17.4** Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

18 Geheimhaltung

- 18.1** Jeder Vertreter der Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen infolge der kommunalrechtlich bestehenden Unterrichtungspflicht gegenüber dem Rat und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.
- 18.2** Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

19 Ausschließung von Gesellschaftern

- 19.1** Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- 19.1.1** in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, oder
 - 19.1.2** ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird, oder
 - 19.1.3** ein anderes, nicht mit dem Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf einen Gesellschafter ausüben kann, oder
 - 19.1.4** ein anderes, nicht mit dem Gesellschafter Gemeindewerke Bad Sasendorf im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen an diesem eine Beteiligung erwirbt.
- 19.2** Die Ausschließung erfolgt in den Fällen der Ziffer 19.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Komplementär oder falls dieser ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 19.3** Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

- 19.4** Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in Ziffer 19.3 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in Ziffer 20 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Geschäftsanteils tritt. Ziffer 16 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.
- 19.5** Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- 19.6** Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß vorstehender Ziffer 19.4 die anteilige Abtretung des Kommanditanteils an sämtliche verbleibenden Kommanditisten, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Kommanditanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Kommanditanteils auf die verbleibenden Kommanditisten erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

20 Auseinandersetzung, Abfindung

- 20.1** Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet. § 9.2 (Liquidations- und Ausschüttungspräferenz) des Konsortialvertrages ist zu berücksichtigen.
- 20.2** Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres

aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.

- 20.3 Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 02. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt im Fall gemäß Ziffer 19.1 achtzig (80) % des so ermittelten Unternehmenswertes.
- 20.4 Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist durch die Komplementärin innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- 20.5 Der ausscheidende Gesellschafter kann - wenn und soweit er persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird - eine Befreiung von den Gesellschaftsschulden verlangen. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 21.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 21.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- 21.3 Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Verrechnungs- und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.

22 Informationsrecht

- 22.1 Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

22.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

23 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

24 Schlussbestimmungen

24.1 Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

24.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Essen, den

Gemeindewerke Bad Sassendorf
GmbH & Co. KG

innogy Netze
Deutschland GmbH

Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze Verwaltung GmbH